



Tätigkeitskatalog für FSJler/innen im Pflegedienst

Geltungsbereich:

Allgemeinstationen und Funktionsbereiche

Verteiler:

Stationsleitungen, Stellvertretungen und Funktionsbereichsleitungen, FSJlerInnen

Inhalt:

Ziel:

Die FSJler/innen kennen ihre Aufgaben und sind darüber informiert, welche Tätigkeiten sie selbständig übernehmen können und welche Tätigkeiten grundsätzlich untersagt sind.

Die Stationsleitungen sind darüber informiert, welche Tätigkeiten den FSJler/innen übertragen werden dürfen.

Vorgesetzte:

Die Stationsleitung bzw. Funktionsleitung und deren Vertretungen

Dienstzeiten:

Die FSJler/innen werden im Tag- und Wochenenddienst in der Zeit von 06.00 Uhr bis max. 23.00 Uhr eingesetzt. 2 Wochen-enden im Monat müssen frei bleiben.

Bei FSJler/innen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Ihr Einsatz erfolgt an Wochentagen von frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr.

Es ist 2 x 1/2 Stunde Pause einzuplanen.

Aufgaben, die selbständig übernommen werden können:

- Transporte und Begleitung von Patienten zu den einzelnen Untersuchungs- und Behandlungsbereichen.
Hierbei ist die Selbständigkeit nur auf diejenigen Patienten bezogen, bei denen aufgrund des Allgemeinzustandes/ Krankheitszustandes keine Komplikationen zu erwarten sind. Die Einschätzung erfolgt durch das examinierte Krankenpflegepersonal. Transporte gefährdeter Patienten werden grundsätzlich nur durch bzw. mit examiniertem Krankenpflegepersonal durchgeführt.
- Botengänge (Labor, Röntgen, Technik, Einkäufe usw.)
- Reinigung, Aufräumarbeiten und Auffüllarbeiten
- Mithilfe bei der Speisenverteilung, Abräumen des Essentablets.

Aufgaben auf besondere Anweisung:

Behandlungs- und Grundpflege kann nur in beschränktem Umfang und nur nach ausführlicher Anleitung bei entsprechender Eignung übertragen werden. Der Umfang der Ausgaben reduziert sich auf folgende Tätigkeiten:

- Messen von Blutdruck, Puls und Temperatur bei nicht-schwerst-pflegebedürftigen Patienten
- Wiegen und Messen
- Ableiten eines Standard-EKGs



- Hilfestellung bei Grundpflegemaßnahmen sowie Hilfeleistung beim Gebrauch von Nachtstühlen, Urinflaschen und Steck-becken
- besondere Behandlungspflege (z.B. Hilfe bei Inhalationen, Einreibungen..)
- Hilfestellung beim Bettenmachen bzw. Wechsel der Bettwäsche, Ver- und Entsorgung der Betten/Frischbetten bzw. das Her-richten eines neuen Bettplatzes.
- Vorbereiten bzw. Anreichen der Mahlzeiten bei Patienten, bei denen aufgrund des Allgemeinzustandes keine Komplikationen zu erwarten sind.
- Vorbereitung von Patienten für Operationen und Untersuchungen

Alle Aufgaben auf besondere Anweisung können grundsätzlich erst nach ausreichender Einarbeitung und entsprechender Eignung übertragen werden.

Aufgaben, die untersagt sind:

- die alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Patienten
- die alleinige Lagerung von Schwerstkranken
- alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden
- Injektionen vorbereiten und/oder verabreichen
- Blutabnahmen
- Vorbereitung/ Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen und/oder Transfusionen
- Richten und/ oder Austeilen von Medikamenten
- katheterisieren
- Verabreichung von Klistieren oder Reinigungs- oder Kontrasteinläufen
- Redons oder Drainagen wechseln und/oder ziehen
- rasieren zur OP-Vorbereitung
- anlegen von Wunderverbänden und Verbandswechsel
- Begleitdienst bei Verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Patienten
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
- alleinige Anwesenheit auf der Station

Sonstiges:

Die FSJler/innen müssen mit den Grundsätzen der Hygiene für den jeweiligen Arbeitsbereich vertraut gemacht werden. Die Sicherheit der Patienten als auch die persönliche Sicherheit muss gewährleistet sein. Für die FSJler/innen gelten die gleiche Kleiderschutzordnung und persönlichen Hygienevorschriften wie für den gesamten Pflegedienst.

Ein Einsatz in Isolierzimmern kann nach ausreichender Aufklärung und entsprechender Eignung erfolgen.